

ERASMUS+ Praktikum Informationen für das Studienjahr 2016/17

Im Rahmen des Aus- und Weiterbildungsprogramms ERASMUS+ können ordentliche Studierende eine Förderung für ein **selbst organisiertes Praktikum im europäischen Ausland** beantragen. Anders als bei ERASMUS+ Studienaufenthalten, bei denen Abkommen zwischen den Universitäten notwendig sind, genießen Studierende im Rahmen der ERASMUS+ Praktikum Programmschiene große Freiheit in der Auswahl des Praktikumsplatzes, so lange das Praktikum **studienrelevant** ist. Die **Staatsbürgerschaft** hat keinerlei Einfluss auf die Förderungswürdigkeit. Auch **Graduierte** und angehende **LehrerInnen** können eine ERASMUS+ Förderung für Auslandspraktika wie beispielsweise Assistenzaufenthalte an Schulen im europäischen Ausland beantragen.

In der neuen ERASMUS+ Programmgeneration können **mehrmalige Praktika- oder Studienaufenthalte** über ERASMUS+ im Ausland beantragt werden. Studierende können pro Studienzyklus (Bachelor, Master, PhD) ERASMUS+ Mobilitäten (Praktikum und/oder Studienaufenthalte) im Ausmaß von **maximal zwölf Monaten** absolvieren. Diplomstudierende können maximal 24 Monate Erasmus-Förderung beantragen).

Das International Office kann keine Praktikumsplätze vermitteln. Sie können sich um ein ERASMUS+ Praktikum bewerben, sobald Sie einen Praktikumsplatz im europäischen Ausland gefunden haben.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmende Studierende müssen als **ordentliche Studierende** an der Universität Wien eingeschrieben sein (Bachelor, Master, Diplom, PhD). TeilnehmerInnen von **Universitätslehrgängen** können kein ERASMUS+ Praktikum absolvieren. Bachelorstudierende müssen bei Antritt des Praktikums mindestens im **3. Semester** in der betreffenden Studienrichtung an der Universität Wien sein; im Masterstudium kann das Praktikum bereits im 1. Semester absolviert werden.

Beachten Sie außerdem:

- Das Studium an der Universität Wien darf noch **nicht abgeschlossen** sein oder während des Praktikums abgeschlossen werden.
- Für bereits **begonnene Praktikumsaufenthalte** kann kein Förderungsantrag gestellt werden.
- Eine **Beurlaubung** ist während eines ERASMUS+ Praktikums nicht möglich.
- Wenn das ERASMUS+ Praktikum mehr als 50 % eines Semesters umfasst, werden Sie für dieses Semester an der Uni Wien von den Studiengebühren befreit. **Der ÖH-Beitrag muss aber in jedem Fall einbezahlt werden!**
- Bei Graduiertenpraktika muss die Antragstellung vor Abschluss des Studiums erfolgen.

Wo können ERASMUS+ Praktika absolviert werden?

ERASMUS+ Praktika können an Gastinstitutionen in den **28 EU-Mitgliedsstaaten**, Island, der Türkei, Norwegen, Liechtenstein und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien absolviert werden. Aufenthalte in der Schweiz sind derzeit nicht möglich. Hierbei gilt, dass es sich bei der Gastinstitution nicht um eine **Einrichtung der EU** wie etwa das Europäische Parlament oder dezentrale den Organen der EU zuzurechnenden Agenturen handeln darf. Darüber hinaus sind auch Einrichtungen ausgeschlossen, die EU-Programme abwickeln, wie etwa die **Nationalagenturen** oder auch **Botschaften der Mitgliedsstaaten**. Im Zweifel ersuchen Sie bitte die Rechtsabteilung Ihrer Gastinstitution um eine Bestätigung, dass es sich hierbei nicht um ein Organ der Europäischen Union handelt (sondern etwa eine formell einem Mitgliedsstaat zurechenbare Einrichtung oder eine intergouvernementale Einrichtung etc.). Dies liegt in Ihrer Verantwortung und kann nicht im International Office überprüft werden.

Was ist bei der Auswahl des Praktikums zu beachten?

Das Praktikum muss **studienrelevant** sein. Die Studienrelevanz wird von der **Studienprogrammleitung** bestätigt. Das Praktikum muss entweder in Form von ECTS anerkannt werden (mindestens 3 ECTS pro Monat sind notwendig) und/oder im Diploma Supplement eingetragen werden. **Die Anerkennung in Form von ECTS ist keine Voraussetzung** für den Erhalt des ERASMUS+ Mobilitätzuschuss.

Beachten Sie außerdem:

- **Dauer:** mindestens **volle zwei** bis maximal zwölf Monate. **Praktika unter zwei Monaten sind nicht möglich, hiervon gibt es keine Ausnahmen!**
- **Zeitraum:** Das Praktikum kann zu jedem beliebigen Zeitraum absolviert werden, die Antragstellung ist ganzjährig möglich.
- **Beschäftigungsausmaß:** Vollzeitpraktikum (mind. 30 Stunden/Woche); bei Lehramtspraktika: volle Lehrverpflichtung

Praktikumsvarianten

Die **Anerkennung** des Praktikums in Form von ECTS ist keine Voraussetzung für die ERASMUS-Förderung – jedoch muss die Studienrelevanz gegeben sein. Die Programmschiene ERASMUS+ Praktikum sieht daher verschiedene Praktikumsvarianten vor:

- **Freiwilliges Praktikum**
Wenn Sie aus eigener Initiative ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten, dieses also nicht im Studienplan vorgeschrieben ist, handelt es sich um ein **freiwilliges Praktikum** (voluntary traineeship). Freiwillige Praktika werden in der Regel nicht als Studienleistung angerechnet und scheinen somit auch nicht im Sammelzeugnis auf. Sie können dafür aber trotzdem ECTS erhalten. Im Gegensatz zu Pflichtpraktika gibt es hier bzgl der Anzahl der ECTS keine Vorgaben. Ob eine Anrechnung des Praktikums (zB als Ersatz für eine andere Lehrveranstaltung) möglich ist, entscheidet Ihre **Studienprogrammleitung**. Freiwillige Praktika müssen im Diploma Supplement eingetragen werden. Dies erfolgt im zuständigen StudienServiceCenter. Die Eintragung erfolgt nicht automatisch, die Studierenden sind selbst verantwortlich, für die Eintragung zu sorgen.
- **Pflichtpraktikum**
In einigen Studienrichtungen ist als **Studienplanpunkt** verpflichtend ein Praktikum zu absolvieren. Anders als bei freiwilligen, nicht im Studienplan zwingend vorgesehenen Praktika, ist hier die Anerkennung in Form von ECTS unbedingt erforderlich (mindestens 3 ECTS pro Praktikumsmonat, also zB 9 ECTS für drei Monate Praktikum). Beachten Sie bitte, dass auch ein Pflichtpraktikum **mindestens zwei volle Monate** dauern muss, auch, wenn Ihr Studienplan zB nur sechs Wochen Pflichtpraktikum vorsieht. Pflichtpraktika werden **als Studienleistung anerkannt** und unter dem entsprechenden Studienplanpunkt im **Sammelzeugnis** angeführt. Besprechen Sie die diesbezüglichen Details bitte mit Ihrer **Studienprogrammleitung**.
- **Lehramtspraktikum/Sprachassistenz**
Angehende LehrerInnen können sich Assistenzaufenthalte an Schulen im europäischen Ausland über das ERASMUS+ Praktikum fördern lassen. Gastinstitutionen sind Schulen im europäischen Ausland. Das Praktikum ist als **volle Lehrverpflichtung** durchzuführen (Stundenzahl kann je nach Gastland variieren, in der Regel 12 bis 16 Wochenstunden). Das Lehramtspraktikum kann entweder als Pflichtpraktikum oder freiwilliges Praktikum absolviert werden.
- **Graduiertenpraktikum**
Unter ERASMUS+ können auch Graduierte einen ERASMUS+ Mobilitätszuschuss für Auslandspraktika in Anspruch nehmen. **Graduiertenpraktika werden weder als Studienleistung anerkannt, noch im Diploma Supplement eingetragen.** Die Unterschrift der Studienprogrammleitung ist dennoch einzuholen, da sie die Studienrelevanz des Praktikums bestätigt, die auch bei einem Graduiertenpraktikum vorliegen muss. Für Graduiertenpraktika gelten neben den allgemeinen Voraussetzungen besondere Bestimmungen:
 - Nach Abschluss des Studiums, in dem Sie das Praktikum absolvieren möchten, dürfen Sie **an keiner anderen Universität zu einem ordentlichen Studium zugelassen sein** (Zweitstudium!)
 - Die **Antragstellung muss vor Erbringung der letzten Prüfungsleistung** (letzte Prüfung, Einreichen der Abschlussarbeit, Diplomprüfung, Masterprüfung etc) erfolgen.
 - Das Praktikum darf erst **nach Abschluss** des Studiums angetreten werden und muss **innerhalb von zwölf Monaten** nach Abschluss absolviert werden.

Welche Praktikumsvariante für Sie in Frage kommt, besprechen Sie bitte mit Ihrer Studienprogrammleitung, die über mögliche Anrechnungen in Form von ECTS entscheidet.

Erforderliche Sprachkenntnisse und Sprachnachweis

Um den ERASMUS+ Mobilitätzuschuss zu erhalten, müssen Sie über entsprechende **Kenntnisse der Arbeitssprache** Ihrer Gastinstitution verfügen und diese der Universität Wien zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen. **Arbeitssprache und Sprachniveau werden von Ihrer Gastinstitution vorgegeben** und im Learning Agreement festgelegt. Die vorgegebene Arbeitssprache muss dabei mindestens auf dem Niveau B1 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (CEFL) beherrscht werden. Sollte Ihre Gastinstitution keine Vorgaben zur Arbeitssprache machen, sind Kenntnisse der jeweiligen Landessprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

Ein Sprachnachweis ist **nicht erforderlich** für:

- **Arbeitssprache Deutsch:** Deutsche Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden.
- **Studierende einer Philologie** benötigen keinen Sprachnachweis, wenn Sie die vorgegebene Arbeitssprache studieren
- **Studierende der Translationswissenschaften** benötigen keinen Sprachnachweis, sofern die Arbeitssprache ihre A-, B- oder C-Sprache ist.

Weder Staatsbürgerschaft noch Maturazeugnis sind ein Sprachnachweis für eine erlernte Fremdsprache. Ausnahmen sind nur Native Speaker, die ein Maturazeugnis aus dem Zielland oder Studierende mit einem Maturazeugnis einer internationalen Schule in Österreich (zB Lycée Français für Aufenthalte in Frankreich). Nur in diesen Fällen gilt Ihr Maturazeugnis als Sprachnachweis.

Akzeptierte Sprachnachweise:

- **Zertifizierte Sprachtests** (zB TOEFL, IELTS, DELF, DILI etc)
- **Sprachzertifikate** von zertifizierten Sprachschulen oder Kulturinstituten
- **Kurszeugnisse** zertifizierter Sprachschulen oder Kulturinstitute, die nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ausgestellt wurden (ab Kursstufe B1-3). Teilnahmebestätigungen ohne Angabe des absolvierten Sprachniveaus gelten nicht als Sprachnachweis.
- **Sprachkompetenznachweis des Sprachenzentrums der Universität Wien** (Refundierung möglich!)
- **Bestätigungen über bereits absolvierte Studienaufenthalte im Ausland**
- **Absolvierung von englischsprachigen Studiengängen**

Es werden nur Sprachnachweise akzeptiert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht älter als vier Jahre** sind.

Bewerbungsunterlagen und Antragstellung

Die Bewerbungsunterlagen bestehen aus folgenden Dokumenten, die **alle vollständig ausgefüllt und unterschrieben** persönlich im International Office abgegeben werden müssen. Die Antragsdokumente sind auf unserer Website zum Download verfügbar.

- **Learning Agreement for Traineeships**
- **Bewerbungsblatt**
- **Sprachnachweis über die im Learning Agreement angegebene Arbeitssprache**
- **Versicherungserklärung**
- **Lebenslauf**
- **Abschlusszeugnis** (nur bei Graduiertenpraktika)

Antragsfrist: spätestens **6 Wochen vor Praktikumsbeginn**. Anträge können laufend eingereicht werden. Für bereits begonnene Praktika können keine Anträge gestellt werden.

Informationen zur Versicherung

Studierende der Universität Wien sind subsidiär im Rahmen der **ÖH-Versicherung** bei der Ausübung des Praktikums bzw. auf dem Weg zwischen Praktikumsplatz und Wohnsitz **unfall- und haftpflichtversichert**, sofern Sie den ÖH-Beitrag im betreffenden Semester eingezahlt haben (Achtung: gilt nicht für Graduiertenpraktika!). **Wir empfehlen den Abschluss einer Versicherung**, die auch außerhalb der Arbeitszeit gültig ist. Studierende grundsätzlich selbst verantwortlich.

Studierende, die in Österreich krankenversichert sind, sind über die EHIC Karte (eCard) auch im europäischen Ausland **krankenversichert**. Erkundigen Sie sich ggfs bei Ihrer österreichischen Krankenversicherung, welche medizinischen Leistungen Sie im Ausland in Anspruch nehmen können.

Nominierung und Stipendium

Der ERASMUS+ Mobilitätzuschuss wird vom **Österreichischen Austauschdienst (OeAD)** ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach erfolgreicher Nominierung durch das International Office. Die Zuschusshöhen sind auf unserer Website abrufbar. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten (80% zu Praktikumsbeginn, 20% nach Praktikumsende).

1. Nominierung

Nach form- und fristgerechter Antragstellung im International Office werden Sie nach Prüfung der Unterlagen für Ihren ERASMUS+ Aufenthalt an den OeAD nominiert. Sie erhalten ein **Nominierungsemail**, das die Nominierung bestätigt und über die weitere Vorgehensweise informiert.

2. Zuerkennung des ERASMUS+ Mobilitätzuschusses

Sie erhalten vom OeAD zeitgerecht (frühestens 21 Tage vor Praktikumsbeginn) ein **Zuerkennungsschreiben**. Damit Ihnen der Mobilitätzuschuss ausgezahlt wird, müssen Sie eine **Vereinbarung** unterzeichnen, die Ihnen der OeAD zur Verfügung stellt. Der Zuschuss wird nur nach fristgerechter Rücksendung der unterschriebenen Vereinbarung ausbezahlt.

3. OLS Sprachassessment

Bei Arbeitssprache Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Dänisch, Griechisch, Polnisch, Portugiesisch, Tschechisch oder Schwedisch muss vor und nach dem Praktikumsaufenthalt ein Online Sprachassessment absolvieren werden.

Vergessen Sie nicht, den ÖH-Beitrag für das Semester/die Semester einzuzahlen, in denen Sie im Ausland sind. Bitte geben Sie allfällige Änderungen (zB Änderung der Praktikumsdauer etc) umgehend dem International Office und dem ERASMUS Referat des OeAD bekannt.

Verlängerung und Praktikumsende

Eine **Verlängerung** des Praktikums ist grundsätzlich möglich, der OeAD bewilligt Verlängerungen je nach budgetärer Situation. Die Mindestdauer der Verlängerung beträgt 15 Tage, maximal kann das Praktikum so lange verlängert werden, bis Ihre ERASMUS+ Mobilitätsmonate ausgeschöpft sind. Für die Verlängerung ist ein **gesonderter Antrag** an das International Office zu stellen und auch von der Studienprogrammleitung zu bestätigen.

Nach Beendigung Ihres Praktikums sind folgende Schritte durchzuführen (das International Office informiert Sie zeitgerecht per Email):

- Abgabe von **Traineeship Certificate und Aufenthaltsbestätigung** im International Office bzw der OeAD GmbH
- **Teilnahme an EU-Survey** (Online-Fragebogen der Europäischen Kommission, gesonderte Einladung per Email)
- **Zweites OLS Sprachassessment**
- **Anerkennung bzw Eintrag ins Diploma Supplement**

Weitere Informationen

Bitte beachten Sie, dass die hier angeführten Informationen nicht umfassend sind. Bitte lesen Sie in jedem Fall die ausführlichen Informationen, die auf unserer Website zur Verfügung stehen.

International Office Bereich Studierendenmobilität

Ansprechperson: Mag. Laura Gandlgruber, BA

Universität Wien, Hauptgebäude, Stiege 5 Zi. 117

Universitätsring 1, A-1010 Wien

Email: erasmus.praktikum@univie.ac.at

Web: <https://international.univie.ac.at/outgoing-students/erasmus-praktika/>